

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Medieninformation

21. Juni 2012

Erfurter Verbot von Alkoholverzehr auf öffentlichen Plätzen unwirksam

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat heute in öffentlicher Sitzung über die im Jahr 2008 in die Stadtordnung der Stadt Erfurt eingefügte Bestimmung verhandelt, durch die in Teilen der Erfurter Altstadt das mit dem Verzehr von Alkohol verbundene Lagern von Personengruppen oder längere Verweilen einzelner Personen untersagt wird.

Der aus Erfurt stammende Antragsteller machte u. a. geltend, ein derartiges Verbot sei nach § 27 Ordnungsbehördengesetz nur zulässig, wenn das untersagte Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstelle. Dies sei hier nicht der Fall. Soweit mit dem Alkoholtrinken in der Öffentlichkeit Störungen (wie z.B. Grölen oder Anpöbeln von Passanten) verbunden seien, seien derartige Störungen schon durch die bestehende Regelung in § 8 der Stadtordnung der Stadt Erfurt erfasst. Die neu in die Stadtordnung eingefügte Bestimmung des § 8a solle vielmehr den Alkoholenuss einzelner "stiller Trinker" unterbinden, von denen derartige Störungen gar nicht ausgingen.

Der Senat hat dem Antrag stattgegeben. Wie der Vorsitzende, der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Hüsch, in der anschließenden mündlichen Urteilsbegründung ausführte, bilde § 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz keine ausreichende landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die umstrittene Regelung. Durch das Trinken in der Öffentlichkeit entstehe keine allgemeine Gefahrenlage, die allein eine solche Regelung rechtfertigen könnte. Vielmehr werde durch die Verordnung eine Maßnahme der Gefahrenvorsorge ergriffen, die durch die allgemeine Regelung des § 27 Abs. 1 OBG nicht erlaubt sei. Dafür bedürfe es einer spezielleren landesgesetzlichen Ermächtigung.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 21.Juni 2012 - 3 N 653/09 -

Thüringer Oberverwaltungsgericht –
Pressestelle
R´inOVG Hoffmann
Telefon: 03643-206118, Telefax: 03643/206100,
E-Mail: Katharina.Hoffmann@thfj.thueringen.de

Vertreter:
VPräsOVG Dr. Hüs
Telefon: 03643-206215
E-Mail: Hans-Peter.Husch@thfj.thueringen.de

Die Presseerklärung und - zu einem späteren Zeitpunkt - die vollständige Entscheidung werden in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - eingestellt.